

Zur Tagung vom 28.10.2006 in Luzern „Dass Väter und Mütter das Brot reichen“:

Staatskirchenrechtliche Organe: Die Verantwortung wahrnehmen!

Ausgangslage:

1. Die staatskirchlichen Institutionen und Organe (Kirchgemeinden, Landeskirchen) sind innerhalb unserer Kirche die einzigen mit Kompetenz zum Mitwirken und Entscheiden. Sämtliche *kanonischen* Gremien hingegen (Pfarreirat, Seelsorgerat etc.) dürfen bloss einen *Rat* beschliessen, mit dem der Amtsträger dann machen kann, was er will. Wenn der Bischof will, kann er kritische oder gar widerspenstige Pfarreien und Pfarreiräte ohne weiteres auflösen, nicht aber Kirchgemeinden und Kirchenräte.
2. Unser staatskirchliches Modell realisiert zum Teil jene Funktionen, die nach exegetischem Befund normativ den christlichen Gemeinden zukommen. Innerhalb des römischen Systems (= totalitäre Kolonialmacht) garantieren einzig unsere staatskirchlichen Institutionen den Katholiken und ihren Gemeinden wirkliche Rechte. Ohne sie werden wir wie im ancien régime beherrscht von einer absoluten Monarchie, einer totalitären Kolonialmacht oder – mit dem Neutestamentler Walter Kirchschräger eleganter gesagt - einem „globalen Konzern mit top-down-Struktur“. Der Papst und seine (!) Bischöfe verweigern uns Katholiken und unsern Gemeinden alle Rechte, die uns gemäss neutestamentlichen Befund zustehen.
3. Das kirchliche Leben in der Schweiz wird finanziell fast ausschliesslich durch staatskirchliche Privilegien getragen (also mittels Steuern, sogar von Firmen!). Sämtliche Amtsträger, vom Bischof über Pfarrer, Pastoralassistentin und Katechetin bis zum Sigristen, beziehen ihren Lohn aus Steuergeldern (nur deshalb entspricht ihr Lohn unseren sozialen Standards!). Auch die gesamte Seelsorge wird durch Steuern getragen (Pfarrei- und Spezialseelsorge, die bischöfliche Verwaltung, Bauten, Infrastruktur, Lehrmittel, Pfarrblätter etc.). Ohne unsere staatskirchlichen Privilegien müsste unser Kirchenleben von Kollekten und freiwillige Zuwendungen existieren (mit all den folgenschweren Abhängigkeiten!).
4. Die kirchlichen Amtsträger besitzen einzig wegen ihrer staatskirchlichen Anstellung soziale Rechte, die auch einklagbar sind (Anstellungsbedingungen, Rente!). Das kanonische Recht kennt keine Menschen- und Sozialrechte, mangels Gewaltentrennung auch keine Verfahrensrechte: Alle Wege enden schliesslich bei der gleichen Instanz, beim Bischof bzw. beim Papst.
5. Bei uns bleiben die Kirchensteuern in der Verfügungsgewalt der Kirchgemeinden; sie gehen nicht an den Bischof. Nur die Kirchgemeinden entscheiden, was von ihrem Steuereinkommen an die Landeskirche oder an die bischöfliche Verwaltung weitergeht. Es ist für die Seelsorgerinnen und Seelsorger enorm wichtig, dass sie nicht auch noch finanziell vom Bischof abhängig sind. Bei uns entscheidet nicht der Bischof, wofür die Steuergelder verwendet werden (Personal, Renovationen, Seelsorgeprojekte usw.), sondern allein die Kirchgemeinden.
6. Bei finanziellen Entscheiden wird immer auch über Seelsorge entschieden. Wenn Bischof Koch (im Fall Kleinlützel) argumentiert, eine seelsorgliche Tätigkeit sei nie nur eine weltliche Angelegenheit, so gilt das eben auch umgekehrt. Mit ihren Finanzentscheiden ermöglichen oder verhindern die staatskirchlichen Gremien binnenkirchliche Wünsche und Projekte (vgl. Umstrukturierung der Diözese Basel, Grossraumpfarreien). Die staatskirchlichen Gremien sind deshalb mitverantwortlich für eine Seelsorge, die wirklich *unseren* pastoralen Bedürfnissen dient. Gerade darum müssen ihre Mitglieder wissen, wofür die Kirche da ist. Nur so können sie bei der Verwendung der Steuergelder die Prioritäten richtig setzen.

Folgerungen:

1. Unsere Mitkatholiken in der Deutschschweiz müssen sich endlich ihrer in der Weltkirche einzigartigen Rechtsstellung bewusst werden, welche die staatskirchlichen Institutionen ihnen garantieren. Entschieden und argumentativ ist den Stimmungsmachern gegen unsere staatskirchliche Verfassung entgegenzutreten. Der Öffentlichkeit ist bei konkreten Fällen immer wieder klar zu machen, dass wir Katholiken nur dank den staatskirchlichen Institutionen über jene Rechte verfügen, die unsere katholischen und nichtkatholischen Stimmbürger *selbstverständlich* von einer Kirche erwarten. Bei Verfassungsänderungen müssen wir auf der Hut sein, dass uns

unter dem Druck der unerbittlichen amtskirchlichen Restauration nicht Rechte abhanden kommen, auf die wir neutestamentlich Anspruch haben.

2. Die staatskirchlichen Gremien und ihre Mitglieder müssen sich ihrer eigenen Autorität und Kompetenz bewusst werden (Selbstbewusstsein!). Wenn sie kirchliche Projekte finanzieren, müssen sie sich selber *vorgängig* deren seelsorgliche Bedeutung klarmachen (vgl. Grossraumprojekte, Bistumsstrukturen, Finanzierung von Seelsorgs- und Verwaltungsstellen). Sie sind nicht Automaten und Handlanger der Amtskirche und dürfen nicht einfach unbesehen, brav und gehorsam ausführen und absegnen, was der Bischof mit seinen Gehilfen vorgibt.
3. In die staatskirchenrechtlichen Gremien sind künftig nur noch Personen zu wählen, welche den biblischen Auftrag der Kirche kennen und sich der staatskirchlichen Relevanz bewusst sind. Ämter wie Kirchenrat, Synodale, Landeskirchenrat dürfen nicht Steigbügel für die politische Karriere, dürfen nicht Trainingslager für Politiker sein. In die Legislativen (Synoden) und die Exekutiven (Kirchgemeinderat, Landeskirchenrat) nominieren und wählen wir Personen, von denen wir wissen, dass sie sich für die Kirche und ihre Reform engagieren.
4. Die Synodenmitglieder sind Vertreter der Kirchgemeinden. Der rege Informationsaustausch zwischen ihnen und den Kirchgemeinden/dem Kirchgemeinderat ist deshalb *Bedingung* ihres Amtes. Sie haben aktiv die Meinung der Kirchgemeindemitglieder zu erkunden und ihre Erwartungen erfragen. Die Kirchgemeinden haben ihren Delegierten zu wichtigen Traktanden konkrete Aufträge zu erteilen, welche sie in der Synode zu vertreten haben. Das Selbstbewusstsein der Synode und ihrer Mitglieder muss angehoben werden.
5. Die Kirchgemeinden müssen sich ihrer Verantwortung für die Gemeindeleitung bewusst bleiben, also bei der Auswahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin nachdrücklich ihre Kriterien anmelden und durchsetzen – auch gegenüber dem Ordinariat. Nachdem die Pastoralassistenten für unsere Bischöfe wieder bloss vorübergehende Lückenbüsser sind und sie diese nach Möglichkeit wieder durch Priester gleich welcher Kompetenz und Herkunft ersetzen wollen, müssen die Gemeinden auf Seelsorgerinnen und Seelsorgern bestehen, welche *unsere* pastoralen Anforderungen erfüllen.
6. Die Kirchgemeinden haben durch ihr Verhalten und ihre Beschlüsse immer wieder zu dokumentieren, dass sie zugunsten der Menschen an der Reform der Kirche festhalten. Nur so bleiben den Pfarreien aufgeschlossene, kompetente Katholiken erhalten; nur so verhindern wir, dass unsere Kirche zu einer traditionalistischen, für die Welt untauglichen Gross-Sekte degeneriert. Kirche hat nur dann ein Existenzrecht, wenn sie sich im Sinn Jesu für das menschenfreundliche Reich Gottes engagiert und in ihrem Binnenraum nach besten Kräften dieses Reich Gottes realisiert. Nur wenn die Kirchgemeinden und Landeskirchen dem Wohl der Gesellschaft nützen, ist ihre Existenz samt Steuerprivileg gerechtfertigt.

28.10.2006 Roland Hinnen

(Dieses Statement wurde für die Luzerner Tagung vorbereitet, kam aber mangels Zeit nicht zur Sprache.)